



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0040-09-16

=RSS-E 4/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Dr. Franz Josef Fiedler, Dr. Helmut Tenschert, Albert Neuhäuser und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 28. Jänner 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]

[REDACTED], beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, ihr aus der Einbruchsdiebstahlversicherung für die Schäden vom 27.6. und 23.7.2008 eine Entschädigung von € 7.311,55 zu bezahlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die antragstellende Reifenhandel- und Montagefirma hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für ihr Betriebslokal in [REDACTED], unter anderem auch eine Einbruchsdiebstahlversicherung abgeschlossen (Antragstellung 16.2.2006, Police ausgestellt am 30.3.2006). Im Versicherungsantrag ist vermerkt: „Mindestsicherungen vorhanden“.

In der Polizze sind diese Mindestsicherungen als Besondere Bedingung „Mindestsicherungen (21 GB 0132)“ angeführt, welche lauten:

„Die Außentüren der Versicherungsräume haben nachfolgende Sicherheitsvorkehrungen:

Schließzylinder

Der Schließzylinder im Türschloss darf an der Türaußenseite maximal 2 mm über den Sicherheitsbeschlag hinausragen, wenn dieser keinen Kernziehschutz besitzt. Der Schlüssel hat ein gesperrtes Profil, seine Nachbeschaffung ist ausschließlich mit einer Sicherungskarte möglich. Die Sicherungskarte hat der Versicherungsnehmer entsprechend sicher zu verwahren.

Sicherheitsbeschlag

Der Beschlag des Türschlosses/Schließzylinders ist ein Sicherheitsbeschlag nach ÖNORM B 5455. Der Beschlag ist aus entsprechend widerstandsfähigem Material, von der Türinnenseite massiv befestigt, es gibt keine Verschraubung an der Türaußenseite.

Sicherheitsschließblech

Das Schließblech für Holz, Kunststoff oder Aluminiumtürrahmen (-zargen) ist aus Stahl mit einer Materialstärke von mindestens 3 mm und einer Länge von mindestens 300 mm. Es ist in der flachen Ausführung mit mindestens 3 Schrauben, in der Winkelausführung mit mindestens 6 Schrauben seiner Stärke entsprechend massiv am Türrahmen (Zarge) befestigt.

Türblatt

Das Türblatt ist zur Gänze aus Massivholz oder die Türbänder (Scharniere) - außen- oder innenliegend - sind aushebesicher ausgeführt.“

Die Antragsgegnerin gab weiters an, dass eine bildliche Darstellung des geforderten Schlosses und der geforderten Scharniere samt Bändern in einer eigenen Broschüre dem vermittelnden Versicherungsmakler übermittelt worden ist, somit bekannt gewesen sein muss. In dieser Beilage ist über die Außentüren angeführt:

„(...) Sind keine massiven Türblätter vorhanden, muss man sie mit Bändern (Scharnieren) versehen, die aushebesicher sind. Alternative: die Montage einer massiven Sechskantschraube im Türstock, unmittelbar über jedem Türband (Scharnier) oder die Montage von Hinterhaken.“

Beim nicht näher erfassten Einbruch vom 27.6.2008 wurde Kundenware der Firma [REDACTED] im Wert von € 700,-- gestohlen. Dabei wurde die Türe neuerlich beschädigt und vom eigenen Personal wieder instandgesetzt (Eigenleistung € 90,--).

Die Einbrecher überkletterten in der Nacht vom 18. auf 19.7.2008 (?) ein Einfahrtstor und gelangten durch die gegenständliche Türe in das Betriebslokal. Diese Türe war laut Besichtigungsbericht durch mehrere frühere Einbrüche vor dem Juli 2009 beschädigt worden. Es handelt sich dabei um eine doppelflügelige Türe mit einem normalen Beschlag, der nicht der Mindestsicherung entspricht. Was durch die Einbrüche vor dem 27.6.2008 an der Türe im Einzelnen beschädigt worden ist, war nicht eruierbar. Eruierbar war, dass die Türe nach dem Einbruch vom 19.7.2008 an dem Flügel, der beim Öffnen nicht bewegt wird, weder im Boden noch am Deckenbalken eine Verankerung aufwies, sodass sie ohne besondere Kraftanstrengung mit bloßer Handeinwirkung „aufgedrückt“ bzw. ausgehebelt werden konnte (es ist fraglich, ob diese Tür überhaupt schon von ihrem Einbau her eine derartige Einrichtung besaß). Beim Einbruch am 19.7.2008 wurden gestohlen:

4 Stück Botticelli-Felgen	€ 3.135,60
4 Stück XL Rosso reifen	€ 1.017,45
4 Garnituren à 4 Stk. Proline Wheels	€ 1.138,50
4 Stück Proline Felgen	€ 430,--
4 Stück Dotz Shurikan Felgen	€ 800,--

Die Schadensmeldung wurde von der Antragstellerin erst im Dezember 2008 erstattet, sodass eine Sachverständigenbesichtigung erst danach erfolgen konnte.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden miteinander übereinstimmenden Urkunden.

Die Antragstellerin beantragte, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, ihr aus der Einbruchsdiebstahlversicherung für die Schäden vom 27.6. und 23.7.2008 eine Entschädigung von € 7.311,55 zu bezahlen.

Die Antragsgegnerin beantragte die Abweisung des Antrages mit der Begründung, die vereinbarte Mindestsicherung sei nicht vorhanden gewesen. Eine Kulanzlösung wurde von ihr abgelehnt.

Rechtlich folgt:

Die Feststellung des nach der Lebenserfahrung mit der entsprechenden Genauigkeit kaum zu eruierenden Zustandes der gegenständlichen Türe vor den Einbrüchen am 27.6.2008 und am 19.7.2008 sowie, was von der Antragstellerin in Eigenregie wie repariert worden ist, konnte aus der rechtlichen Überlegung unterbleiben, dass der Standard, der von der Mindestsicherung gefordert wurde, damit nicht erreicht wurde. Der antragsgegnerischen Versicherung ist sohin der Nachweis einer Obliegenheitsverletzung der Antragstellerin gelungen. Diese vermeint nun, dass auch bei Einhaltung des von der Mindestsicherung geforderten Sicherheitsstandards der Einbruch

ebenso stattgefunden hätte, weil bekanntermaßen die Einbrecher immer mit Spezialwerkzeugen vorgingen. Damit tritt die Antragstellerin zulässigerweise den Kausalitätsgegenbeweis an. Dieser ist jedoch nach herrschender Rechtsprechung (MGA, VersVG⁶, § 6/71ff.) strikt zu führen, dh. dass jede verbleibende Unklarheit zu Lasten des Versicherungsnehmers geht. Die Antragstellerin hätte daher zu beweisen gehabt, dass die Einbrecher mit lautlosen Spezialwerkzeugen innerhalb von Sekundenbruchteilen die Mindestsicherung überwinden und die Türe öffnen hätten können. Dies kann, weil über die Art des Einbruches und des dabei verwendeten Werkzeuges von der Antragstellerin nichts bewiesen worden ist, aber nicht von vornherein bejaht werden. Verfügt die Einbrecher über einen „Beisser“ (die fotografierten Schäden an den Türen lassen dies vermuten), so ist dessen Anwendung an einer Metalltüre mit gut hörbaren Geräuschen und mit einem entsprechenden Zeitaufwand verbunden. Letzteres stellt ein nicht zu unterschätzendes Risiko der Entdeckung des Einbruchsdiebstahles dar und kann Verbrecher von ihrer Tat abhalten. Damit entspricht die von der Antragstellerin angetretene Beweisführung nicht mehr der von der Rechtsprechung geforderten Striktheit. Tatsächlich konnte die gegenständliche Türe mit einer relativ schwachen Handbewegung in kürzester Zeit geräuschlos geöffnet werden. Die Türe erwies sich daher nur mehr als primitiver Verschluss, der den Erfordernissen einer Diebstahlssicherung nicht mehr genügte (vgl Kohlhosser in Prölss/Martin, VVG²⁷, § 1 AERB 81 Rn 23).

Auf die von der antragsgegnerischen Versicherung nicht mehr relevierte verspätete Schadensmeldung war nicht einzugehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 28. Jänner 2010